



Sitzung vom

19. August 2025

Mitgeteilt den

20. August 2025

Protokoll Nr.

605/2025

Anfrage Tomaschett

betreffend Entsorgung von Strassensammlerschlämmen und Strassenwischgut

Antwort der Regierung

Mit der Einführung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) im Jahr 2016 besteht gemäss Art. 22 VVEA die Pflicht zur Aufbereitung von Strassensammlerschlämmen und Strassenwischgut mit überwiegend mineralischer Zusammensetzung (nachfolgend als strassenbürtige Abfälle bezeichnet). Damit sollen wiederverwendbare Anteile wie Splitt, Sand und Kies abgetrennt und verwertet werden. Strassenbürtige Abfälle sind jedoch sehr häufig mit Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen sowie nachweislich per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) belastet und weisen einen hohen organischen Anteil auf. Deswegen ist eine Deponierung gesetzlich nicht zulässig und auch nicht zu empfehlen. Da der Stand der Technik für die Aufbereitung von strassenbürtigen Abfällen bis vor Kurzem nicht definiert war, duldet das Amt für Natur und Umwelt (ANU) als zuständige Vollzugsbehörde die Deponierung. Mit dessen Festlegung durch das Bundesamt für Umwelt müssen ab dem 1. Januar 2026 sämtliche strassenbürtigen Abfälle fachgerecht entsorgt werden. Für die Entsorgung sind die Strasseneigentümer/-innen, also der Kanton und die Gemeinden, zuständig. Im Jahr 2023 fielen in Graubünden insgesamt 3224 Tonnen Strassensammlerschlämme und schätzungsweise 3000 Tonnen Strassenwischgut an (total mehr als 6000 Tonnen strassenbürtige Abfälle). Strassenwischgut wurde zu einem grossen Teil auf Deponien der Typen B und E abgelagert. 53 Prozent der Strassensammlerschlämme wurden hingegen in innerkantonalen Entwässerungsanlagen entwässert und anschliessend in Aufbereitungsanlagen im Kanton St. Gallen verwertet. Die restlichen 47 Prozent wurden auf stationären Entwässerungsanlagen im Kanton Graubünden entwässert und auf Deponien der Typen B und E abgelagert. Aufgrund der verfügbaren statistischen Angaben muss angenommen werden, dass mindestens 50 Prozent der gesamten strassenbürtigen Abfälle bisher nicht VVEA-konform entsorgt wurden. Mit dieser nicht gesetzeskonformen Entsorgung konnte Geld gespart werden, denn die

Deponierung einer Tonne kostet etwa 100 Franken, die Entwässerung und Aufbereitung zwischen 130 und 145 Franken pro Tonne.

Zu Frage 1: Es ist zwar richtig, dass gemäss Art. 35 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100) die Gemeinden für die Entsorgung zuständig sind. Dabei sind sie, wie der Kanton selbst auch, angehalten, dies nach den gesetzlichen Vorgaben zu tun, was bis jetzt nur teilweise erfolgte – unter temporärer Duldung der Vollzugsbehörde. Wenn nun das ANU ab nächstem Jahr eine fachgerechte Entsorgung verlangt, erfolgt dies in Übereinstimmung mit den Kompetenzregelungen in Art. 2 Abs. 3 und Art. 41 KUSG und Art. 1 Abs. 2 der Kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110).

Zu Frage 2: In der Regel werden private Unternehmungen mit der Entsorgung oder dem Betrieb von Entsorgungsanlagen beauftragt. Aus Synergiegründen würde die Realisierung einer Aufbereitungsanlage durch Saugwagenunternehmungen oder Betreiber/-innen von Entwässerungsanlagen deshalb eher Sinn machen, als dass der Kanton analog zur Klärschlamm-trocknung eine zentrale Anlage realisiert. Diese unternehmerische Lösung ist schweizweit verbreitet. Daher erachtet die Regierung den Betrieb einer zentralen Aufbereitungsanlage durch den Kanton nicht als zweckmässig.

Zu Frage 3: Im Kanton Graubünden gibt es derzeit acht Entwässerungsanlagen für Strassensammlerschlämme, jedoch keine Aufbereitungsanlagen. Die Entwässerungsanlagen werden von privaten Unternehmungen (sechs Anlagen), von der Region Surselva sowie vom kantonalen Tiefbauamt betrieben. Strassenwischgut wird teilweise auch ohne Vorentwässerung einer Aufbereitungsanlage zugeführt.

Zu Frage 4: Eine Vorentwässerung der Strassensammlerschlämme macht Sinn, da deswegen nur eine reduzierte Schlammmenge in die Aufbereitung transportiert werden muss. Solange die Gemeinden und das kantonale Tiefbauamt Strassensammlerschlämme weiterhin über regionale Entwässerungsanlagen entwässern, steht dem Betrieb dieser Anlagen nichts entgegen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin